d) Hühnereier bei Abgabe im Rahmen der Markenversorgung

1. **Frische Eier Gewichtsklasse**	vom 1.10. bis Ende Februar	1. 3. bis 30. 9.
BB je 1000 Stück	140,— DM	120,— DM

2. Kühlhauseier Gewichtsklasse
BB je 1000 Stück 140,—DM

(2) Die Großhandelsabgabepreise bei Lieferungen an Großverbraucher und an die weiter verarbeiten de Industrie bilden sich durch Aufschlag der Großhandelsspanne gemäß § 11 auf die jeweiligen VEAB-Abgabepreise bzw. Kühlhausabgabepreise.

(3) Die Großhandelsabgabepreise gelten im Lagergeschäft „frei Verkaufsstelle oder frei Lager der Großverbraucher bzw. der weiterverarbeitenden Industrie einschließlich brancheüblicher Verpackung". Eierkisten (komplett) gelten als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Die Einzelhandelsverkaufspreise werden wie folgt festgesetzt:

		1.10. bis Ende Febr. DM	1. 3. bis 30. 6. DM	1. 7. bis 30. 9. DM
a) Hühnereier der Gewichtsgruppen				
AA	je Stück	0,47	0,39	0,44
BB	je Stück	0,42	0,34	0,39
CC	je Stück	0,37	0,29	0,34
Klein	je Stück	0,32	0,24	0,29
aussortierte Eier	je Stück	0,32	0,24	0,29
b) Hühnereier, unsortiert	je kg	7,20	5,70	6,70
	je Stück	0,41	0,33	0,38
c) Gußmasse	je kg	6,60	5,10	6,10

d) Hühnereier bei Abgabe im Rahmen der Markenversorgung

1. **Frische Eier Gewichtsklasse**		vom 1.10. bis Ende Februar	1. 3. bis 30.9.
BB	je Stück	0,15 DM	0,13DM

2. Kühlhauseier Gewichtsklasse
BB je Stück 0,15DM

§ 11

(1) Dem Großhandel ist bei allen Lieferungen folgende Handelsspanne zu gewähren: <■

Hühnereier (sortiert und unsortiert)	9 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
Gußmasse	11 % vom Einzelhandelsverkaufspreis
Hühnereier bei Abgabe im Rahmen der Markenversorgung	20,—DM je 1000 Eier
Hühnereier bei Abgabe an. Großverbraucher und an die weiterverarbeitende Industrie	10,— DM je 1000. Eier
Gußmasse bei Abgabe an Großverbraucher und an die weiterverarbeitende Industrie	20,— DM je 100 kg

(2) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager folgende Handelsspannen:

Hühnereier (sortiert und unsortiert)	5,5°/o vom Einzelhandelsverkaufspreis
Gußmasse	6,5% vom Einzelhandelsverkaufspreis
Hühnereier bei Abgabe im Rahmen der Markenversorgung	10,— DM je 1000 Eier

§ 12

Die im § 9 Abs. 1 Buchstaben a, b und d festgesetzten Preisé gelten für vorschriftsmäßig in Leihkisten verpackte, durchleuchtete und gekennzeichnete Eier. Die Preise gemäß § 10 gelten für durchleuchtete und gekennzeichnete Eier.

§ 13

Die im § 9 Abs. 1 Buchst, b und im § 10 Buchst, b festgesetzten Großhandelsabgabepreise bzw. Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier je Stück, unsortiert, gelten nur bi& zum 15. April 1958.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 14

Die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise gelten auch für Eier, die auf Grund von vor dem 10. März 1958 abgeschlossenen Verträgen nach diesem Zeitpunkt geliefert werden.

§ 15

Der Minister für Handel und Versorgung und der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf können für ihren Zuständigkeitsbereich besondere Bestimmungen zur Durchführung dieser Preisanordnung erlassen.

§ 16

(1) Diese Preisanordnung tritt am 10. März 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 43 der Preisanordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) und die Preisanordnung Nr. 251 vom 10. August 1949 über die Festsetzung der Preise für Hühnereier, die der Pflichtablieferung unterliegen (PrVOBl. S. 116) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1958

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit